

**Satzung
über
Aufwändungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere
Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Pfaffenhausen
vom 18.12.2014**

Aufgrund von Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes -BayFWG- (BayRS 215-3-1-I), sowie Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I), erlässt der Markt Pfaffenhausen folgende

Satzung

**§ 1
Aufwändungs- und Kostenersatz**

(1) Der Markt Pfaffenhausen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwändungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden nur in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Die Verpflichtung zum Aufwändungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Der Markt Pfaffenhausen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

(3) Die Höhe des Aufwändungsersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwändungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwändungen festgelegten Sätze erhoben. Für den Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwändungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwändungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2
Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.10.2001 außer Kraft.

Pfaffenhausen, 18. Dezember 2014

gezeichnet

Roland Krieger
1. Bürgermeister